

An die
Träger der nach dem
Weiterbildungsgesetz
anerkannten Einrichtungen
der Familienbildung

Dezernat 4 – Schulen, Jugend

Landesjugendamt
Amt für Kinder und Familie

Datum und Zeichen bitte stets angeben

02. September 2005
42.14-25

Frau Eschweiler
Tel.: (02 21) 8 09- 62 84
Fax: (02 21) 82 84- 14 86
renate.eschweiler@lvr.de

Nachrichtlich:

Stadt-/Kreisverwaltungen – Jugendamt – im Bereich des LVR
Landesarbeitsgemeinschaften der Familienbildungsstätten im Bereich des LVR
Spitzenverbände der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege NW
Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Landesjugendamt –
Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration

**Förderung von Einrichtungen der Familienbildung nach dem Weiterbildungsgesetz
NRW (WbG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV. NRW 2000, S.
390ff) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 27.01.2004 (GV. NRW 2004, S.
30ff)**

hier: Kooperationen und Fusionen nach dem Ende der in § 22 WbG vorgesehenen
Übergangszeit am 31.12.2005

Rundschreiben Nr. 42-446/2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des bevorstehenden Endes der in § 22 Abs. 2 WbG festgesetzten Übergangszeit am
31.12.2005 erreichen die Landesjugendämter vermehrt Anfragen zu der Frage, welche Aus-
wirkungen Kooperationen und Fusionen, die nach dem 31.12.2005 eingegangen werden, auf
die Förderfähigkeit von Einrichtungen der Familienbildung sowie die Förderung mit Landesmit-
teln nach dem WbG haben werden.

Mit diesem Rundschreiben möchte ich Sie über die verschiedenen Möglichkeiten und deren
Auswirkungen auf die Förderung informieren.

Paketanschrift: Ottoplatz 2 - 50679 Köln

Dienstgebäude in Köln-Deutz

Horion-Haus - Hermann-Pünder-Straße 1, Fax Zentrale (02 21) 8 09-60 94

Besuchszeit: Wir haben gleitende Arbeitszeit. Anrufe und Besuche daher bitte
möglichst in der Zeit von 9.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

KVB-Linien 1, 7, 8 und 9 (Deutzer Freiheit), Bushaltestelle Deutzer Bahnhof, DB-Bahnhof Köln Messe/Deutz

Parkmöglichkeiten bestehen in der öffentlichen Tiefgarage in unserem Verwaltungsgebäude Horion-Haus, Hermann-Pünder-Straße 1.

Telefon Zentrale (02 21) 8 09-0

LVR im Internet: <http://www.lvr.de>

E-Mail: post@lvr.de

Banken

Westdeutsche Landesbank 60 061 (BLZ 300 500 00)

Postbank Niederlassung Köln 5 64-5 01 (BLZ 370 100 50)

1. Verwaltungskooperation

Bei **Verwaltungskooperationen, die bis zum 31.12.2005** eingegangen werden, werden die Förderhöchstbeträge addiert und die kooperierenden Einrichtungen müssen **gemeinsam** mindestens 2.800 Unterrichtsstunden anbieten und durchführen.

Wird eine **Kooperationsvereinbarung nach dem 31.12.2005** geschlossen, werden die Förderhöchstbeträge addiert. Allerdings muss in diesen Kooperationen jeder Partner für sich die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen und mindestens 2.800 Unterrichtsstunden anbieten und durchführen. Schließen sich also zwei Einrichtungen im Rahmen einer Kooperation zusammen, müssen von dem Kooperationsverbund **gemeinsam** mindestens 5.600 Unterrichtsstunden angeboten und durchgeführt werden.

Ein Sonderfall entsteht dann, wenn eine der beteiligten Einrichtungen als Einrichtung mit Internatsbetrieb anerkannt ist. In diesem Fall ist folgendes zu beachten:
Beim Abschluss eines Kooperationsvertrages **vor dem 31.12.2005** kann der Nachweis der Anerkennungsvoraussetzung des § 15 Abs. 2 Nr. 2 WbG durch jeweils 50% der alternativen Anforderungen erbracht werden, d. h. durch 1.400 Unterrichtsstunden und 1.300 Teilnehmertage. Wird die Kooperationsvereinbarung **nach dem 31.12.2005** geschlossen, müssen 2.800 Unterrichtsstunden und 2.600 Teilnehmertage als Nachweis der Anerkennungsvoraussetzung des § 15 Abs. 2 Nr. 2 WbG von den beteiligten Einrichtungen angeboten und durchgeführt werden.

2. Fusion

Bei einem **Zusammenschluss von Einrichtungen bis zum 31.12.2005**, der den Widerruf der Anerkennung einer der beteiligten Einrichtungen nach sich zieht, werden die Förderhöchstbeträge addiert, und es müssen nach dem Zusammenschluss 2.800 Unterrichtsstunden angeboten und durchgeführt werden.

Erfolgt der **Zusammenschluss nach dem 31.12.2005** fällt mit dem Widerruf der Anerkennung einer der beteiligten Einrichtungen auch deren Förderhöchstbetrag weg, d.h. die fusionierte Einrichtung wird nur mit dem Betrag weiter gefördert, den die aufnehmende Einrichtung, deren Anerkennung bestehen bleibt, erhalten kann. Sie muss mindestens 2.800 Unterrichtsstunden anbieten und durchführen.

3. Fusion mit dem Erfordernis einer neuen Anerkennung

Denkbar ist auch der Fall, dass bei einer Fusion von Einrichtungen eine völlig neue Einrichtung entsteht. In diesem Fall müssen die bestehenden Anerkennungen alle widerrufen und eine neue Anerkennung ausgesprochen werden. Die bisher gewährte Höchstförderung der beteiligten Einrichtungen wird durch eine neue ersetzt, die sich nach § 16 Abs. 5, S. 2 WbG errechnet (zwei Stellen und max. 2.800 Unterrichtsstunden). Für diese, neu anerkannte Einrichtung gilt dann allerdings auch die in § 16 Abs. 6 WbG vorgesehene Wartefrist, d.h. die Förderung beginnt erst mit Beginn des fünften Haushaltsjahres nach der Anerkennung.

4. Förderung nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Sicherung des Zugangs von sozial benachteiligten Familien und Kindern zu Angeboten anerkannter Einrichtungen der Familienbildung bei Verwaltungskooperationen

Verwaltungskooperationen sind grundsätzlich auch zwischen Einrichtungen der Familienbildung und Einrichtungen der Weiterbildung, die durch die Bezirksregierung gefördert werden, möglich. Für den Fall, dass die Einrichtung der Familienbildung der „kleinste Partner“ dieser Kooperation ist und die Genehmigung der Kooperation und

die verwaltungsmäßige Abwicklung der gesetzlichen Förderung in die Zuständigkeit der Bezirksregierung fällt, kann die Einrichtung der Familienbildung weiterhin eine Förderung nach den Richtlinien vom Landesjugendamt erhalten.

In diesen Fällen prüft das Landesjugendamt nicht mehr die Anerkennungsvoraussetzungen des Kooperationsverbundes. Dies geschieht durch die zuständige Bezirksregierung.

Der Antrag auf Gewährung von zusätzlichen Fördermitteln nach den Richtlinien ist in diesem Fall von der Einrichtung der Familienbildung beim Landesjugendamt zu stellen. Im Rahmen der Antragsbearbeitung wird vom Landesjugendamt lediglich geprüft, ob das Angebot der Einrichtung – unabhängig vom Volumen der tatsächlich erbrachten Unterrichtsstunden – zu mindestens 75% im Bereich der Familienbildung liegt. Ist diese Voraussetzung erfüllt, können zusätzliche Mittel zur Förderung nach den Richtlinien gewährt werden.

Auch nach dem 01.01.2006 ist das Landesjugendamt für die Genehmigung von Kooperationen und Fusionen zwischen Einrichtungen der Familienbildung und Einrichtungen der Erwachsenenbildung dann zuständig, wenn der Anteil der Familienbildung am Kooperationsverbund bzw. der fusionierenden Einrichtungen, mehr als 50% beträgt. Ist die Einrichtung der Familienbildung der „kleinste Partner“ im Verbund, verlagert sich die Zuständigkeit für die Genehmigung und Abwicklung der Kooperation oder der Fusion auf die Bezirksregierung.

Sollten Sie über diese Informationen hinaus noch weitere Fragen zu dieser Thematik haben, stehe ich Ihnen unter o. a. Rufnummer für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Michael Mertens